



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 28.10.2022

Nr. 11/2022

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Haushaltssatzung der JobCenter Schaumburg kAöR für die Haushaltsjahre 2021 und 2022	121
Öffentliche Bekanntmachung Landtagswahl am 09.10.2022 im Wahlkreis 36 Schaumburg	121

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

2. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Bückeberg	121
Bebauungsplan Nr. 16 „Dühlholzkämpe-Süd“ einschl. örtlicher Bauvorschriften (Gemeinde Auhagen)	122
1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Auslagenersatz in der Gemeinde Wölpinghausen	122
Bauleitplanung Gemeinde Hülsede; Bebauungsplan Nr. 14 „Zum Bollandskamp“	122
Straßenausbaubeitragsatzung (Gemeinde Hülsede)	123
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Helpsen für die Erhebung einer Hundesteuer	127
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nienstädt für die Erhebung einer Hundesteuer	127
5. Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Sportpark Südhorsten“ (Gemeinde Helpsen)	127

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Feststellung des Wahlergebnisses für die Landtagswahl am 9. Oktober 2022 in den Wahlkreisen Nr. 38 Nienburg/Schaumburg und Nr. 39 Nienburg-Nord	127
Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Deckbergen.	128
Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Ägidien-Kirchengemeinde in Hülsede	130

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- | | | |
|---|-----|--|
| 1 | zu: | Haushaltssatzung der JobCenter Schaumburg kAöR für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 |
| 2 | zu | Bebauungsplan Nr. 16 „Dühlholzkämpe-Süd“ einschl. örtlicher Bauvorschriften
(<i>Gemeinde Auhagen</i>) |
| 3 | zu | Bauleitplanung Gemeinde Hülsede; Bebauungsplan Nr. 14 „Zum Bollandskamp“ |

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,
Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Haushaltssatzung der JobCenter Schaumburg kAöR für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund des § 143 Abs.1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 5 Abs. 3 der Satzung der kommunalen Anstalt JobCenter Schaumburg in der aktuellen Fassung der ersten Änderungssatzung hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 15.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

(Die Tabelle ist im Anschluss an Seite 131 des Amtsblattes als dessen Anlage 1 beigefügt.)

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

Stadthagen, 15.02.2021

JobCenter Schaumburg
Der Vorstand

Brassat

Öffentliche Bekanntmachung Landtagswahl am 09.10.2022 im Wahlkreis 36 Schaumburg

Gemäß § 32 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes vom 30.05.2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2022 (Nds. GVBl. S. 429), und § 68 Abs. 8 der Niedersächsischen Landeswahlordnung vom 01.11.1997 (Nds. GVBl. S. 437, ber. 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2022 (Nds. GVBl. S. 429), gebe ich das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis 36 Schaumburg wie folgt bekannt:

Wahlberechtigte	83.459
Wähler/innen	49.540
Ungültige Erststimmen	487
Gültige Erststimmen	49.053

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

Jan-Philipp Beck, SPD	17.425 Stimmen
Colette Christin Thiemann, CDU	13.881 Stimmen
Dr. Imke Hennemann-Kreikenbohm, GRÜNE	6.680 Stimmen
Robin-Pascal Stalica, FDP	1.338 Stimmen
René Alexander Franke, AfD	5.598 Stimmen
Maria-Christina Steijn, DIE LINKE.	939 Stimmen
Andreas Paul Schöniger, FREIE WÄHLER	2.253 Stimmen
Marcel Rudolf, Die PARTEI	939 Stimmen

Ungültige Zweitstimmen	435
Gültige Zweitstimmen	49.105

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	17.630 Stimmen
---	----------------

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	12.814 Stimmen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	6.788 Stimmen
Freie Demokratische Partei (FDP)	2.035 Stimmen
Alternative für Deutschland (AfD)	5.664 Stimmen
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)	1.043 Stimmen
Basisdemokratische Partei Deutschlands Landesverband Niedersachsen (die Basis)	424 Stimmen
FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	882 Stimmen
Partei der Humanisten Niedersachsen (Die Humanisten Niedersachsen)	79 Stimmen
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	519 Stimmen
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	176 Stimmen
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen (Tierschutzpartei)	785 Stimmen
Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)	161 Stimmen
Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen (Volt)	105 Stimmen

Im Wahlkreis 36 Schaumburg ist der Wahlkreisbewerber **Jan-Philipp Beck, SPD**, gewählt.

Stadthagen, den 19.10.2022

Die Kreiswahlleiterin für die Landtagswahl im Wahlkreis 36 Schaumburg

Katharina Augath

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

2. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 4 und 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und §§ 1, 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz hat der Rat der Stadt Bückeburg am 22.09.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

(1) In § 2 S. 2 wird eine neue Nr. 4 mit folgendem Inhalt eingefügt:

4. Stromkostenpauschale für die Nutzung von
 - a. Beleuchtung 1,50 €
 - b. Kühlung inkl. Beleuchtung 2,80 €
 - c. Heizung inkl. Beleuchtung 4,90 €
 - d. Waage 0,50 €

(2) In § 6 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

Die Marktstandgebühr für den Wochenmarkt kann auch im Rahmen einer Sammelabrechnung mittels Überweisung im Nachgang erfolgen. Die Festsetzung erfolgt dann quartalsweise mittels Gebührenbescheid aufgrund der tatsächlichen Anwesenheit auf den Märkten. Über die Art der Abrechnung entscheidet die Stadt Bückeburg.

(3) Der bisherige Inhalt von § 6 Abs. 2 wird zu Abs. 3

(4) § 8 erhält folgenden Inhalt:

1. Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Bückeberg in der Fassung der 1. Änderung vom 14.12.2007 außer Kraft.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Bückeberg, den 22.09.2022

Stadt Bückeberg

Wohlgemuth
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 16 „Dühlholzkämp-Süd“ einschl. örtlicher Bauvorschriften (Gemeinde Auhagen)

Der Rat der Gemeinde Auhagen hat in seiner Sitzung am 23.05.2022 ein Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 „Dühlholzkämp-Süd“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die verbliebene Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 16 wurde bereits im Amtsblatt Nr. 3/2021 bekanntgemacht und ist somit seit dem 31.03.2021 in Kraft getreten. Daher sind die bereits rechtsverbindlichen Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 16 nicht Gegenstand des o.g. Satzungsbeschlusses sowie dieser Bekanntmachung.

Der räumliche (Teil-)Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes, der mit dieser Bekanntmachung in Kraft tritt, ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Der Kartenausschnitt ist im Anschluss an Seite 131 des Amtsblattes als dessen Anlage 2 beigefügt.)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 16 „Dühlholzkämp-Süd“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, hinsichtlich der in dem Kartenausschnitt schwarz umgrenzten Fläche in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des

Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Dühlholzkämp-Süd“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung, liegt ab sofort bei der Gemeinde Auhagen, Auf dem Rähden 21 a, 31553 Auhagen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Sachsenhagen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Auhagen, den 06.10.2022

Der Bürgermeister
Monden

1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Auslagenersatz in der Gemeinde Wölpinghausen

Art. I

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.31/2010 S.576), hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in seiner Sitzung am 21.02.2012 folgende Satzung beschlossen, die wie folgt geändert wird:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Entschädigung des Bürgermeisters und seiner Vertreter

(1) Zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 der Satzung werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	200,00 €
b) an seine Vertreter	25,00 €
c) an die Fraktionsvorsitzenden	20,00 €

(2) Vereinigt ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

Art. II

Diese 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Auslagenersatz der Gemeinde Wölpinghausen tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Wölpinghausen, den 04.10.2022

(Hesterberg)
Gemeindedirektor

Bauleitplanung Gemeinde Hülsede Bebauungsplan Nr. 14 „Zum Bollandskamp“ Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hülsede hat in seiner Sitzung am 11.10.2022 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14 „Zum Bollandskamp“, gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Meinsen und umfasst folgendes Grundstück Flur 2, Flurstück 2/18.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

(Die Übersichtskarte ist im Anschluss an Seite 131 des Amtsblattes als dessen Anlage 3 beigefügt.)

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 12. Oktober 2022

Gemeinde Hülsede
Der Gemeindedirektor

Schellhaus

Straßenausbaubeitragsatzung (Gemeinde Hülsede)

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und §§ 6, 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 01.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Hülsede in seiner Sitzung vom 11.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Beitragsfähige Maßnahmen**

(1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

(2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

(3) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;

2. für die Freilegung der Fläche;

3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;

4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von

- a) Randsteine und Schrammborden,
- b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
- c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- d) Niveaugleichen Mischflächen,
- e) Beleuchtungseinrichtungen,
- f) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
- g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;

5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;

6. der Fremdfinanzierung;

7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;

8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

**§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

(3) Für die Beitragserhebung nach den folgenden Regelungen werden vom beitragsfähigen Aufwand gem. §§ 2 Satz 1, 3 Abs. 1 zunächst Zuschüsse Dritter abgezogen und sodann – soweit entstanden - der Aufwand zur Anlegung von Busbuchten, Bushaltestellen, Wartehäuschen und ein evtl. Mehraufwand zur Anlegung des Gehweges (z.B. durch taktile Zeichen, erhöhtes Hochbord).

**§ 4
Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand**

(1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen.

(2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

1.	bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen,	40 v.H.
2.	bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr	
	a) für Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen so-wie Böschungen, Schutz- und Stützmauern	60 v.H.
	b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung	40 v.H.
	c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung	50 v.H.
	d) für Parkplätze (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen	30 v.H.
	e) für niveaugleiche Mischflächen	50 v.H.
3.	bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,	
	a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege	70 v.H.
	b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlagen – sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung	50 v.H.
	c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung	60 v.H.
	d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen	40 v.H.

(3) Zuschüsse Dritter werden von dem beitragsfähigen Gesamtaufwand nach §§ 2 Satz 1, 3 Abs. 1 abgezogen, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Ausbaaufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbaaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

(2) Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm keine Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)

a. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,

c. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,

d. auf denen nur Garagen, Stellplätze oder Tiefgaragenanlagen errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

g. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a-c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie

a. bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b. unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(5) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebene Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes zu mehr als einem Drittel gewerblich oder zu mehr als einem Drittel in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1.	aufgrund entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,	0,5
2.	im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn	
	a) sie ohne Bebauung sind, bei	
	aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
	bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
	cc) gewerbliche Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden	1,0
	b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Freizeitplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)	0,5
	c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,	1,0
	mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,	
	für die Restfläche gilt lit. a),	
	d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,	1,0
	mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,	
	für die Restfläche gilt lit. b),	
	e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtung der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,	1,5
	für die Restfläche gilt lit. a),	
	f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,	1,5
	mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,	
	für die Restfläche gilt lit. a),	

	g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen	
	aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen,	1,5
	mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss	
	bb) mit sonstigen Baulichkeiten	1,0
	mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss	
	cc) ohne Bebauung	1,0
	für die Restfläche gilt lit. a)	

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

**§ 8
Eckgrundstücksvergünstigung**

(1) Grundstücke, die durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorteilt werden, sind zu jeder dieser öffentlichen Einrichtungen beitragspflichtig.

(2) Werden solche Grundstücke ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzt, so wird die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs 3 ermittelte, maßgebliche Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes nur zu 2/3 in Ansatz gebracht, sobald die das Grundstück bevorteilenden öffentlichen Einrichtungen voll in der Baulast der Gemeinde stehen und gleichartig sind.

(3) Stehen die bevorteilenden öffentlichen Einrichtungen nicht voll in der Baulast der Gemeinde Hülsede oder sind diese nicht gleichartig, wird die Vergünstigung nach Abs. 2 nur für die in der Baulast der Gemeinde Hülsede stehenden gleichartigen Teile der Verkehrsanlagen angesetzt.

(4) Den Beitragsausfall trägt die Gemeinde.

**§ 9
Aufwandsspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Mopedwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen,
12. den Ausbau der Bushaltestellen oder einer von mehreren.

**§ 10
Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsabschluss.

(4) Die in Abs. 1-3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

**§ 11
Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

**§ 12
Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

**§ 13
Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

**§ 14
Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 15
Ablösung**

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 2 - 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtungen besteht.

(3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.03.2003 außer Kraft.

Hülsede, den 11.10.2022

Der Bürgermeister
(Tobias Steinmeyer)

Der Gemeindedirektor
(Martin Schellhaus)

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Helpsen für die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 10. Oktober 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|---|-------------|
| a) für den ersten Hund | 48,- Euro, |
| b) für den zweiten Hund | 108,- Euro, |
| c) für jeden weiteren Hund | 132,- Euro, |
| d) für den ersten gefährlichen Hund | 240,- Euro, |
| e) für den zweiten gefährlichen Hund | 360,- Euro, |
| f) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 540,- Euro. |

Artikel II

Nach § 5 Absatz 2 Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

5. von Therapiehunden mit entsprechendem Nachweis

Artikel III

§ 10 Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel IV
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

31691 Helpsen, 10.10.2022

Strozyk
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nienstädt für die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 15. September 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|---|-------------|
| a) für den ersten Hund | 60,- Euro, |
| b) für den zweiten Hund | 108,- Euro, |
| c) für jeden weiteren Hund | 132,- Euro, |
| d) für den ersten gefährlichen Hund | 240,- Euro, |
| e) für den zweiten gefährlichen Hund | 360,- Euro, |
| f) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 540,- Euro. |

Artikel II

Nach § 5 Absatz 2 Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

5. von Therapiehunden mit entsprechendem Nachweis

Artikel III

§ 10 Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel IV
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

31688 Nienstädt, 15.09.2022

Widdel
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

5. Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Sportpark Südhorsten“ (Gemeinde Helpsen)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 10.10.2022, folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

Ziff. 9 des § 1 der Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Sportpark Südhorsten“ wird wie folgt geändert:

- | | |
|----------------------------|------------|
| 9. Endreinigung (pauschal) | 70,- €/Tag |
|----------------------------|------------|

Artikel II

Die Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Sportpark Südhorsten“ in der Fassung der 5. Änderung tritt mit Wirkung zum 01. November 2022 in Kraft.

31691 Helpsen, 10.10.2022

Strozyk
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Feststellung des Wahlergebnisses für die Landtagswahl am 9. Oktober 2022 in den Wahlkreisen Nr. 38 Nienburg/Schaumburg und Nr. 39 Nienburg-Nord

Gemäß § 32 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 68 Abs. 8 der Niedersächsischen Landeswahlordnung hat der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am

13. Oktober 2022 folgende Wahlergebnisse in den Wahlkreisen Nr. 38 Nienburg/Schaumburg und Nr. 39 Nienburg-Nord festgelegt:

Wahlkreis 38 Nienburg/Schaumburg

Zahl der Wahlberechtigten	66.333
Zahl der Wählerinnen / Wähler	40.099

Ungültige Erststimmen	420
Gültige Erststimmen	39.679
Ungültige Zweitstimmen	366
Gültige Zweitstimmen	39.733

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf	
1. Tonne, Grant Hendrik, SPD	14.160
2. Kruse, Heinrich, CDU	13.612
3. Dr. Bauer, Burkhard, GRÜNE	4.017
4. van den Born, Anton Marcus Hendrikus, FDP	1.504
5. Knoblich, Lutz Harald, AfD	4.121
6. Kuhlmann, Sebastian, DIE LINKE.	850
7. Heine, Matthias Bodo Jürgen, dieBasis	678
19. Tautz, Gabriele, Tierschutzpartei	737

Im Wahlkreis 38 Nienburg/Schaumburg ist damit der Wahlkreisbewerber Tonne, Grant Hendrik - SPD - gewählt

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf	
1. SPD	13.678
2. CDU	12.522
3. GRÜNE	4.340
4. FDP	1.814
5. AfD	4.464
6. DIE LINKE.	792
7. dieBasis	523
14. FREIE WÄHLER	268
16. Die Humanisten Niedersachsen	58
17. Die PARTEI	287
18. Gesundheitsforschung	113
19. Tierschutzpartei	660
20. PIRATEN	131
23. Volt	83

Wahlkreis 39 Nienburg-Nord

Zahl der Wahlberechtigten	72.427
Zahl der Wählerinnen / Wähler	42.871

Ungültige Erststimmen	433
Gültige Erststimmen	42.438
Ungültige Zweitstimmen	361
Gültige Zweitstimmen	42.510

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf	
1. Altmann, Anja, SPD	12.703
2. Dr. Schmädeke, Frank, CDU	14.426
3. Wiek, Ann-Sophie, GRÜNE	5.946
4. Werner, Heinrich Gustav, FDP	1.487
5. Zedlitz, Margot, AfD	5.231
6. Franz, Torben, DIE LINKE.	1.172
7. Stöver, Brigitte Erna Dorte, dieBasis	763
17. Duensing, Thilo, Die PARTEI	710

Im Wahlkreis 39 Nienburg-Nord ist damit der Wahlkreisbewerber Dr. Schmädeke, Frank - CDU - gewählt

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf	
1. SPD	14.425
2. CDU	12.025
3. GRÜNE	5.331
4. FDP	1.950
5. AfD	5.507
6. DIE LINKE.	1.077
7. dieBasis	465
14. FREIE WÄHLER	278
16. Die Humanisten Niedersachsen	83
17. Die PARTEI	448
18. Gesundheitsforschung	131
19. Tierschutzpartei	546
20. PIRATEN	144
23. Volt	100

Nienburg, 14. Oktober 2022

Der Kreiswahlleiter
der Landtagswahlkreise
38 und 39

Lutz Hoffmann

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Deckbergen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Deckbergen für den Friedhof in Deckbergen am 07.09.22 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens 15,00 €.

(2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
 - a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre - : 972,00 Euro
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren – für 30 Jahre - : 739,00 Euro

2. Wahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 1.167,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 38,90 Euro

3. Urnenwahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 906,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 30,20 Euro

4. Rasenwahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 2.396,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 59,00 Euro
 beinhaltet eine Grabplatte sowie die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit

5. Rasenreihengrabstätte:
 - für 30 Jahre: 2.201,00 Euro
 beinhaltet eine Grabplatte sowie die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit

6. Urnenrasenwahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 1.740,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 40,00 Euro
 beinhaltet eine Grabplatte sowie die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit

7. Urnenrasenreihengrabstätte:
 - für 30 Jahre: 1.589,00 Euro
 beinhaltet eine Grabplatte sowie die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit

8. Urnenbaumgrab (Wahl):
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 1.843,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 40,00 Euro
 beinhaltet eine Grabplatte sowie die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit

9. Urnenbaumgrab (Reihe):
 - für 30 Jahre: 1.692,00 Euro
 beinhaltet eine Grabplatte sowie die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit

10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

eine Gebühr gemäß Nummer 2 b), 3 b), 4 b), 6 b) oder 8 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und

11. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach Nummern 2 b), 3 b) 4 b), 6 b) oder 8 b) zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 338,00 Euro

III. Gebühr für die vorzeitige Einebnung

- Je Grabstelle und Jahr: 25,00 Euro

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 25.02.2019 außer Kraft.

Deckbergen, 22.09.22

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:
Renate Peters

Kirchenvorsteher:
M. Folkerts

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigte

Furche
Oberkirchenrätin

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Ägidien-Kirchengemeinde in Hülsede

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Ägidien Kirchengemeinde Hülsede für den Friedhof in Hülsede am 10.10.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Bührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Bührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Bührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Bührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Bührensschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Bührensschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Bührensschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Bührensschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens 15,00 €.

(2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre - : 709,00 Euro
b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre - : 325,00 Euro
2. Wahlgrabstätte:
a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 885,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 29,50 Euro
3. Urnenreihengrabstätte:
Für 20 Jahre - je Grabstelle: 236,00 Euro
4. Urnenwahlgrabstätte:
a) für 20 Jahre - je Grabstelle- : 296,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 14,80 Euro
5. Reihengrabstätte im Rasenfeld:
Für 30 Jahre -je Grabstelle: 2.650,00 Euro
Die Gebühr beinhaltet eine Grabplatte, sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes.
6. Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld:
Für 20 Jahre - je Grabstelle- : 1.370,00 Euro
Die Gebühr beinhaltet eine Grabplatte, sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes.

7. Wahlgrabstätte im Rasenfeld:
a) für 30 Jahre - je Grabstelle : 2.830,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle - 74,00 Euro
Die Gebühr beinhaltet eine Grabplatte sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes.
8. Urnenbaumgrabstätte:
a) für 20 Jahre - je Grabstelle : 1.490,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle - : 51,00 Euro
Die Gebühr beinhaltet eine Grabplakette sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes.
9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 12 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

eine Gebühr für die Anpassung an die Ruhezeit entsprechend Ziffer 2 b), 4 b), 7 b) oder 8 b).

10. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach Nummern 2 b), 4 b), 7 b) oder 8 b) zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften 22,00 Euro

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Pflege des Rasens, der Bäume und des Rahmengrüns sowie Reinigung der Wege und Abfallentsorgung

Für ein Jahr
- je Grabstelle -: 27,00 Euro
Die Friedhofsunterhaltungsgebühren werden zur Deckung der Kosten für die Rahmenpflege des Friedhofes wie Baum- und Rasenschnitt, Laubentfernung, Wegereinigung, Winterdienst und Abfallentsorgung erhoben.

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 326,00 Euro

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 10.05.2021 außer Kraft.

Hülsede, den 13.10.22

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:
Stummeyer

Kirchenvorsteher:
D. Schmidt

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigte

Furche
Oberkirchenrätin

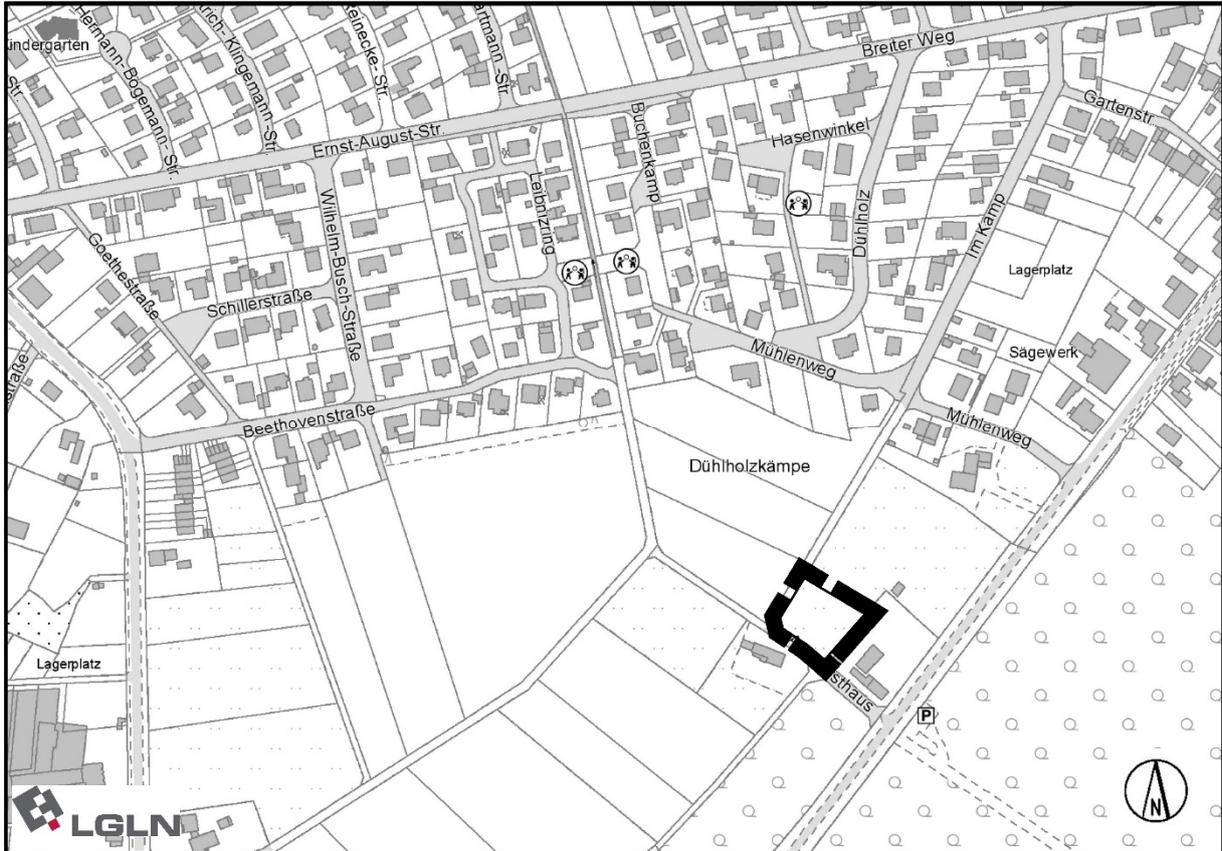
D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:
Haushaltssatzung der JobCenter Schaumburg kAöR für die Haushaltsjahre 2021 und 2022
 (Amtsblatt Seite 121)

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird festgesetzt:

	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.954.100 €	15.022.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.954.100 €	15.022.300 €
a. davon Eingliederungsleistungen	9.265.100 €	9.231.100 €
- darunter Werkakademien u. Coaching	1.099.000 €	1.114.700 €
b. davon Verwaltungskosten	5.689.000 €	5.791.200 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.954.100 €	15.022.300 €
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.954.100 €	15.022.300 €

Anlage 2 zu:
Bebauungsplan Nr. 16 „Dühlholzkämp-Süd“ einschl. örtlicher Bauvorschriften (**Gemeinde Auhagen**)
(Amtsblatt Seite 122)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

